



INHALT: Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach zur Wasserversorgung des Ortsteils Niederlauterbach und der Gemeinde Rottenegg; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III Spitalholz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen VI Schindelhauser Holz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III) des Marktes Reichertshofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Scheyern; **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen III) der Wasserversorgungsanlage der Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart**; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Affalterbach (Brunnen III, IV und V) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Imltalgruppe“; Schulverband Ernsgraden, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Rohrbach, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Grundschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Hauptschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009;

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die Schonzeit für Graugänse wird vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 und vom 01.09.2009 bis 31.10.2009 für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:
 - Gemeinschaftsjagdrevier Baar
 - Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
 - Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
 - Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendorf
 - Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
 - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 - Gemeinschaftsjagdrevier Menning
 - Gemeinschaftsjagdrevier Mitterwöhr
 - Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster

- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim-Pleiling
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rottenegg
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
Eigenjagdrevier Braun
Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
Eigenjagdrevier Reisinger
Eigenjagdrevier Schielein
Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

- Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
- Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
- Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Graugänse. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2210 7334 00063

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen III) der Wasserversorgungsanlage der Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Regens-Wagner-Stiftung (Brunnen III) vom 11.10.1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.10.1988.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 5 wird nach Lageplan „(Anlage 1)“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.
4. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:
„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“
5. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstreckenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

~~Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe~~

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

~~Verordnung~~

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Geroldshausener Gruppe (Brunnen I und II) vom 13.03.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/13 vom 28.03.1991.

~~§ 1~~

~~Änderung der Verordnung~~

1. In § 2 Abs. 5 wird „im Anhang“ durch „in Anlage 1“ ersetzt.
2. Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird „(1) Es sind“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

21/863/1.2

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserschutzgebietsverordnung für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für Brunnen III der Wasserversorgungsanlage der Taubstummenanstalt Hohenwart

In das Amtsblatt vom 20.10.1988

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erläßt aufgrund des § 19
Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - in der Fassung
der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75
des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - i.d.F.d.Bek.v. 18.09.1981 (GVBl S.
425) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Taubstummenanstalt
Hohenwart sowie Teilen des Ortsteiles Klosterberg, Markt Hohenwart aus
dem Brunnen III auf Fl.Nr. 875 der Gemarkung Hohenwart folgende Rechts-
verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Taubstummenanstalt
Hohenwart sowie Teilen des Ortsteiles Klosterberg, Markt Hohenwart, wird
das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet
werden die Anordnungen nach §§ 3 - 8 erlassen.

§ 2 Schutzgebiete

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- einem Fassungsbereich
- einer engeren Schutzzone
- einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 875,
Gemarkung Hohenwart. Er hat einen Ausmaß von rd. 20 x 20 m.

...

- (3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 874 und 875 der Gemarkung Hohenwart und Teile des Grundstücks Fl.Nr. 115, Gemarkung Klosterberg.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile des Grundstücks Fl.Nr. 1, Gemarkung Haidforst, Teile des Grundstücks Fl.Nr. 115, Gemarkung Klosterberg und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 874, 875, 876 und 877 der Gemarkung Hohenwart.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und beim Markt Hohenwart niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 (3) genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2-1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten		
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feilsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben	verboten		
1.6 Massentierhaltung	verboten		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	verboten		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau		verboten	' verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben der Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

...

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Maffenhofen a.d.Ilm, 11.10.1988
Landratsamt

Dr. Scherg
Landrat